

---

## **Empfehlung über die Zusammenarbeit im Bereich der Verfolgung von komplexer Kriminalität, insbesondere von Menschenhandel**

Im Bestreben nach einer Steigerung der Effizienz und Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Staatsanwaltschaften und der Bundesanwaltschaft im Bereich der Verfolgung von komplexer Kriminalität, insbesondere von Menschenhandel;

in der Vorstellung, die vorliegend empfohlene Vorgehensweise zu einem späteren Zeitpunkt auch auf komplexe Strafuntersuchungen anderer Kriminalitätsbereiche anzuwenden; und

infolge der Rahmenvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren zur Polizeikooperation (nachfolgend: Rahmenvereinbarung Polizeikooperation);

### **empfeht die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS)**

ihren Mitgliedern folgende Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit im Bereich Menschenhandel:

#### **1 Koordination**

- 1.1 Wird eine Staatsanwaltschaft durch den Chef der Bundeskriminalpolizei oder einer kantonalen Kriminalpolizei (gemäss Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung Polizeikooperation) über polizeiliche Ermittlungen im Bereich Menschenhandel informiert, koordiniert sie mit den anderen potentiell betroffenen Staatsanwaltschaften die weitere Vorgehensweise und bestimmt soweit möglich den zuständigen verfahrensleitenden Staatsanwalt.
- 1.2 Die Kantone bestimmen einen Staatsanwalt als Ansprechpartner für den Bereich Menschenhandel. Dieser verfährt gemäss Ziffer 1.1, sofern nicht aufgrund besonderer Dringlichkeit ein Pikettstaatsanwalt Zwangsmassnahmen verfügen muss. Eine Liste mit den Ansprechpartnern ist integrierender Bestandteil dieser Empfehlung (Anhang).

#### **2 Unterstützung durch die Bundesanwaltschaft**

- 2.1 Liegt die Führung der polizeilichen Ermittlungen bei der Bundeskriminalpolizei oder gemeinsam bei der Bundeskriminalpolizei und einer kantonalen Kriminalpolizei (gemäss Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung Polizeikooperation), ist auch die Bundesanwaltschaft in die Koordinationsgespräche einzubeziehen. Diese kann bei Bedarf die kantonale Verfahrensleitung in technischen und personellen Belangen unterstützen.
- 2.2 Die Bundesanwaltschaft bestimmt einen Staatsanwalt als Ansprechpartner.

### **3 Gerichtsstandskonflikte**

- 3.1 Unterschiedliche Auffassungen über den Gerichtsstand unter den kantonalen Staatsanwaltschaften oder zwischen diesen und der Bundesanwaltschaft sind nach Möglichkeit einer konsensualen Lösung zuzuführen.
- 3.2 Kann auf diese Weise keine Einigung erzielt werden, sind als letzte Entscheidungsin-  
stanz die Generalstaatsanwälte der beteiligten Kantone beziehungsweise der Bundes-  
anwalt beizuziehen.

### **4 Information und weitere Zusammenarbeit**

- 4.1 Über jeden Anwendungsfall dieser Empfehlung sind die Generalstaatsanwälte der betei-  
ligten Kantone beziehungsweise der Bundesanwalt zu informieren.
- 4.2 Die Generalstaatsanwälte der Kantone und der Bundesanwalt verständigen sich einzel-  
fallweise und direkt über eine koordinierte Zusammenarbeit und Unterstützung in kom-  
plexen Strafuntersuchungen anderer Kriminalitätsbereiche.

Präsident der KSBS

Bundesanwalt

.....  
Dr. Andreas Brunner

.....  
Michael Lauber

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung in Yverdon vom 21. November 2013